

Entspricht Ihre elektronische Kasse den verschärften Anforderungen des Finanzamts?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch wenn Sie als Kassensbetreiber derzeit ganz andere Sorgen haben als die Vorschriften der ordnungsgemäßen Kassenführung, ist dieses Thema aktueller als je zuvor. Denn am 31.03.2021 ist auch die allerletzte Fristverlängerung der Bundesländer ausgelaufen, so dass nun die meisten elektronischen Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgerüstet sein müssen.

Aber was können Sie tun, wenn Ihr Kassensystem trotzdem noch nicht über eine TSE verfügt, obwohl der Einbau technisch möglich wäre, oder wenn der Einbau noch nicht abgeschlossen ist? Vielleicht warten Sie auch immer noch vergeblich auf eine passende Cloud-Lösung?

Natürlich sollten Sie primär versuchen, den Einbau zu beschleunigen, da Sie andernfalls nicht rechtssicher arbeiten. Des Weiteren sollten Sie alsbald einen sog. Härtefallantrag bei Ihrem Finanzamt stellen. Zwar ist es nicht garantiert, dass Sie dann tatsächlich eine weitere Fristverlängerung bekommen. Die Landesfinanzverwaltungen gehen in dieser Frage unterschiedlich vor, aber sie zeigen sich deutlich kooperativer als vor einem halben Jahr. Und Ihre individuelle Situation sowie Ihre Begründung sind ebenfalls entscheidend.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Ihre Kasse bereits allen Anforderungen entspricht, oder wie Sie andernfalls Ihren Antrag auf Fristverlängerung zielführend ausgestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Entspricht Ihre elektronische Kasse den verschärften Anforderungen des Finanzamts?

Wenn nicht, riskieren Sie Hinzuschätzungen und Bußgelder von bis zu 25.000 €!

Nutzen Sie ein elektronisches Kassensystem in Ihrem Unternehmen? Dazu gehören z.B.

- Registrierkassen mit Drucklaufwerken
- PC-Kassen
- App-Systeme
- Systeme, die nur elektronische Zahlungsformen wie Geldkarten, Bonuspunkte, Kryptowährungen und Ähnliches annehmen

Seit 2017 muss Ihre Kasse den folgenden Anforderungen genügen:

- Alle Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet werden.
- Die Erfassung der Geschäftsvorfälle darf nicht unterdrückt werden können.
- Die aufgezeichneten Daten müssen jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein.
- Änderungen bei Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdaten sind aufzuzeichnen.
- Elektronisch erzeugte Belege sind unveränderbar und vollständig aufzubewahren.
- Kassenaufzeichnungen sind zehn Jahre lang zu archivieren.

Seit 2020 müssen Sie für jeden Geschäftsvorfall einen Beleg ausgeben: auf Papier oder elektronisch.

- Bei einem E-Bon müssen Sie dem Kunden die Entgegennahme (z.B. per QR-Code auf dem Kassendisplay) ermöglichen. Eine bloße Sichtbarmachung des Belegs reicht nicht aus.
- Dafür genügt schon die konkludente Zustimmung des Kunden zur elektronischen Ausgabe. Nur wenn er es explizit wünscht, müssen Sie ihm stattdessen einen Papierbon ausdrucken.

Seit 2020 müssen Sie alle im Unternehmen genutzten Kassen beim Finanzamt an- und abmelden.

- Die Meldefrist beträgt einen Monat nach In- bzw. Außerbetriebnahme des Systems. Solange es hierfür keine elektronische Übermittlungsmöglichkeit gibt, dürfen Sie von der Mitteilung absehen.
- Ausgenommen sind nur Geräte, für die die verlängerte Nutzung bis Ende 2022 gilt (s.u.).

Seit 2020 müssen alle Kassen über eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) mit drei Bestandteilen verfügen. Die Frist ist am 31.03.2021 ausgelaufen.

- Ein Sicherheitsmodul gewährleistet, dass sämtliche Kasseneingaben protokolliert und nicht unerkannt verändert werden können.
- Eine einheitliche digitale Schnittstelle ermöglicht die Datenübertragung für Prüfungszwecke.
- Auf einem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Ist Ihre Kasse trotzdem noch nicht nachgerüstet, können Sie einen sog. Härtefallantrag stellen. Ob Ihnen das Finanzamt eine weitere Fristverlängerung gewährt, hängt von Ihrem Einzelfall ab.

- Erklären Sie, warum eine fristgerechte Implementierung der TSE nicht (vollständig) möglich war. Keine Standardformulierungen!
- Zählen Sie die noch zu erledigenden Arbeitsschritte auf.
- Ist Ihre TSE implementiert, kann aber noch nicht genutzt werden, erläutern Sie, wann ein Produktiveinsatz möglich sein wird.
- Benennen Sie Ihren Anbieter und belegen Sie den Zeitpunkt, an dem Sie den Einbau der TSE beauftragt haben.
- Legen Sie dar, bis wann die Anbindung der TSE erfolgen wird.
- Führen Sie auf, welche und wie viele Kassen Sie im Einsatz haben.
- Hatten Sie die Voraussetzungen Ihres Bundeslandes für die am 31.03. abgelaufene Fristverlängerung erfüllt, legen Sie dies dar.
- Fügen Sie alle für die Verzögerung relevanten Dokumente und Nachweise bei, z.B. vom TSE-Anbieter oder Kassenfachhändler.

Bis Ende 2019 gesetzeskonforme elektronische Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und nicht mit einer TSE aufgerüstet werden können, dürfen noch bis zum 31.12.2022 weiter genutzt werden. Erst dann müssen sie durch ein neues System ersetzt werden.

Diese Ausnahme gilt nicht für PC-Kassen und App-Systeme!

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei Fragen zur Aufrüstbarkeit Ihrer Kasse sollten Sie sich mit Ihrem Kassenaufsteller in Verbindung setzen. Bei allen anderen Fragen oder wenn Sie Hilfe beim Härtefallantrag benötigen, wenden Sie sich gern an uns.

Gut zu wissen:

Einige Landesfinanzverwaltungen (z.B. Sachsen, Niedersachsen, Thüringen, Saarland) haben bereits Informationen veröffentlicht, unter welchen Voraussetzungen Sie eine Fristverlängerung gewähren.